

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Krankengeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Krankengeld zahlt die Krankenkasse Versicherten, wenn sie länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind. Das Krankengeld wird individuell berechnet und ist niedriger als das Nettoeinkommen. Innerhalb von 3 Jahren gibt es höchstens 78 Wochen lang Krankengeld für dieselbe Krankheit, wobei die 6 Wochen Entgeltfortzahlung auf diese Höchstdauer angerechnet werden.

Das Ende des Krankengelds heißt Aussteuerung. In bestimmten Fällen wird ein gekürztes bzw. kein Krankengeld gezahlt. Details unter [Krankengeld > Keine Zahlung](#). Infos zur Berechnung und Höhe unter [Krankengeld > Höhe](#).

Kinderpflege-Krankengeld erhalten Eltern während der Betreuung ihres kranken Kindes, Näheres unter [Kinderpflege-Krankengeld](#).

Krankengeld gibt es ggf. auch für [Begleitung und Assistenz im Krankenhaus](#).

2. Voraussetzungen für den Bezug von Krankengeld

Das Krankengeld ist eine sog. **Lohnersatzleistung**, d.h. es wird gezahlt, wenn nach 6 Wochen kein Anspruch (mehr) auf [Entgeltfortzahlung](#) durch den Arbeitgeber besteht. Gezahlt wird es auch in den ersten 4 Wochen einer Beschäftigung, weil es in dieser Zeit **noch keinen** Anspruch auf die Entgeltfortzahlung gibt. Weitere Voraussetzungen sind:

- Versicherteneigenschaft (gesetzlich krankenversichert mit Anspruch auf Krankengeld) zum Zeitpunkt des Eintritts der [Arbeitsunfähigkeit](#).
- Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit **oder** stationäre Behandlung in Krankenhaus, Vorsorge- oder Reha-Einrichtung auf Kosten der Krankenkasse. (Definition "stationär": Teil-, vor- und nachstationäre Behandlung genügt, wenn sie die versicherte Person daran hindert, ihren Lebensunterhalt durch die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit zu bestreiten.)
- Es handelt sich immer um dieselbe Krankheit oder um eindeutige Folgeerkrankungen derselben Grunderkrankung oder um eine weitere Krankheit, die während der laufenden Arbeitsunfähigkeit dazukommt. Näheres siehe unten bei "Dauer".

Wer [Arbeitslosengeld](#) bezieht, erhält ebenfalls unter diesen Voraussetzungen Krankengeld.

2.1. Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld

Keinen Anspruch auf Krankengeld haben in der Regel:

- [Familienversicherte](#)
- Teilnehmende an [Beruflichen Reha-Leistungen](#) (= Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie zur [Berufsfindung und Arbeitserprobung](#)
- Menschen vor dem 30. Geburtstag in einem **Pflicht** praktikum
- Studierende (in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder bis zum 30. Geburtstag)
- Beziehende einer **vollen** [Erwerbsminderungsrente](#), einer Vollrente wegen Alters, eines Ruhegehalts oder eines versicherungspflichtigen Vorruhestandsgehalts
- Beziehende von [Bürgergeld](#) (früher Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

Wichtige Ausnahmen :

- Wer z.B. neben dem Studium sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, hat in diesem Rahmen eine Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld.
- Wer das Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit Bürgergeld aufstockt, ist aus dieser Tätigkeit ebenfalls mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert. Bürgergeld kann auch ein zu niedriges Krankengeld aufstocken.

2.2. Krankengeld für Selbstständige

Hauptberuflich Selbstständige, die in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig- oder pflichtversichert sind, können wählen, <https://betanet.de/pdf/233> Seite 1 von 4

ob sie sich mit oder ohne Krankengeldanspruch versichern lassen möchten. 3 Jahre lang sind sie an ihre Entscheidung gebunden. Wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Arbeitsunfähigkeit besteht, gilt der Krankengeldanspruch nicht sofort, sondern erst bei der nächsten Arbeitsunfähigkeit. Bei Krankengeldanspruch sind Dauer und Höhe des Krankengelds dann gleich wie bei angestellten Versicherten.

Berechnet wird das Krankengeld aus dem Arbeitseinkommen, das zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung **aus Arbeitseinkommen** berücksichtigt wurde.

2.3. Praxistipps

- Wenn Sie selbstständig tätig sind und Ihr Einkommen niedrig ist, werden Ihre Krankenversicherungsbeiträge ggf. aus der sog. Mindestbeitragsbemessungsgrenze berechnet. Grundlage für die Krankengeldberechnung ist aber **nicht** diese Mindestbeitragsbemessungsgrenze, sondern nur Ihr **tatsächliches Arbeitseinkommen** in dem für die letzte Beitragsberechnung maßgeblichen Einkommensteuerbescheid.
In den Tarif mit Anspruch auf Krankengeld in der freiwilligen gesetzlichen Versicherung zu wechseln, lohnt sich für Sie daher nicht, wenn Sie im für die Beitragsbemessung maßgeblichen Steuerbescheid aus der Selbstständigkeit nur Verluste oder niedrige Gewinne hatten. Dann entsteht keinerlei Krankengeldanspruch, nur die Beiträge werden höher. War Ihr Einkommen niedrig, sollten Sie sich überlegen, ob der erhöhte Beitrag zu dem niedrigen möglichen Krankengeld wirklich im richtigen Verhältnis steht.
- Als Selbstständige können Sie keine Entgeltfortzahlung erhalten, weil Sie nicht abhängig beschäftigt sind. Trotzdem erhalten Sie Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung im Normalfall erst ab der 7. Krankheitswoche. Wenn Sie möchten, dass Sie schon früher Krankengeld bekommen, können Sie einen entsprechenden Wahltarif mit Ihrer Krankenkasse abschließen, der natürlich mehr kostet.

2.4. Beginn des Anspruchs auf Krankengeld

(§ 46 SGB V)

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht an dem Tag, an dem die [Arbeitsunfähigkeit](#) ärztlich festgestellt wird bzw. eine [Krankenhausbehandlung](#) oder eine Behandlung in einer Vorsorge- oder Reha-Einrichtung beginnt. Anspruch heißt aber nicht, dass immer sofort Krankengeld bezahlt wird: Die meisten Arbeitnehmenden erhalten erst einmal [Entgeltfortzahlung](#).

2.4.1. Praxistipps

- Seit Mai 2019 verfällt der Anspruch auf Krankengeld nicht, wenn die Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit innerhalb eines Monats vom Arzt ausgestellt und bei der Krankenkasse eingereicht wird. Allerdings ruht der Krankengeldanspruch dann bis zur Vorlage der Bescheinigung, weshalb auf eine lückenlose Attestierung geachtet werden sollte. Eine Rückdatierung des AU-Beginns ist nur in Ausnahmefällen und nach gewissenhafter Prüfung möglich. In der Regel ist die Rückdatierung nur bis zu 3 Tage zulässig.
- Wenn Sie gerade eine neue Beschäftigung begonnen haben und in den ersten 4 Wochen krank werden, bekommen Sie noch keine Entgeltfortzahlung, dafür aber Krankengeld (siehe oben). Hierzu müssen Sie sich allerdings **sofort** krankschreiben lassen, also schon am 1. Krankheitstag. Näheres unter [Arbeitsunfähigkeit](#).

3. Höhe des Krankengelds

(§ 47 SGB V)

Das Krankengeld beträgt

- 70 % des Bruttoarbeitsentgelts,
- maximal aber 90 % des Nettoarbeitsentgelts.

Das Krankengeld beträgt höchstens **120,75 €** pro Tag.

Näheres zur Höhe und Berechnungsbeispiel unter [Krankengeld > Höhe](#).

4. Steuerfreiheit des Krankengelds

Krankengeld ist **steuerfrei**. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, weil es dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, es kann trotz Steuerfreiheit den Steuersatz erhöhen. Wer mehr als 410 € Krankengeld und/oder andere Lohnersatzleistungen wie z.B. [Arbeitslosengeld](#) in einem Kalenderjahr erhalten hat, **muss** deshalb eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sonst keine Pflicht dazu besteht.

5. Wie lange wird Krankengeld gezahlt?

(§ 48 SGB V)

Krankengeld gibt es wegen **derselben** Krankheit für eine maximale Leistungsdauer von 78 Wochen (546 Kalendertage)

innerhalb von je 3 Jahren ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Bei den 3 Jahren handelt es sich um die sog. **Blockfrist**.

Eine **Blockfrist** beginnt mit dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für die ihr zugrunde liegende Krankheit. Bei jeder Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung beginnt eine neue Blockfrist. Es ist möglich, dass mehrere Blockfristen nebeneinander laufen.

" **Dieselbe Krankheit**" heißt: identische Krankheitsursache. Es genügt, dass ein nicht ausgeheiltes Grundleiden Krankheitsschübe bewirkt.

Die Leistungsdauer verlängert sich nicht, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine andere Krankheit hinzukommt. Es bleibt bei maximal 78 Wochen.

Die 6 Wochen Entgeltfortzahlung werden bei den 78 Wochen mitgezählt. Tatsächlich gezahlt wird Krankengeld deshalb in der Regel nur 72 Wochen.

5.1. Erneuter Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit

Nach Ablauf der Blockfrist (= 3 Jahre), in der die versicherte Person wegen derselben Krankheit Krankengeld für 78 Wochen bezogen hat, entsteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Erkrankung unter folgenden Voraussetzungen:

- **Erneute** Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit,
- mindestens 6 Monate **keine** Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Krankheit **und**
- mindestens 6 Monate **Erwerbstätigkeit** (es reicht auch, wenn die versicherte Person in diesen 6 Monaten der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht).

Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld zwar theoretisch besteht, aber tatsächlich ruht oder versagt wird (s.u.), werden wie Bezugszeiten von Krankengeld angesehen (§ 48 Abs. 3 SGB V). Wird z.B. [Übergangsgeld](#) von der Rentenversicherung oder [Verletztengeld](#) von der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen, verlängert sich die maximale Bezugszeit des Krankengelds **nicht** um diese Dauer.

5.2. Fallbeispiele

- Erst nach 6 Wochen Krankheit, in denen das volle Gehalt als Entgeltfortzahlung gezahlt wurde, erhält Frau Melnik Krankengeld. Die 6 Wochen Entgeltfortzahlung werden wie Zeiten des Krankengeldbezugs behandelt (= der Anspruch auf Krankengeld ruht). Krankengeld bekommt Frau Melnik deshalb nur noch für maximal 72 Wochen, also 78 Wochen abzüglich der 6 Wochen Entgeltfortzahlung.
- Genauso ist es bei Herrn Maier, doch seine Arbeitsunfähigkeit beruht auf einem Arbeitsunfall. Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung erhält er daher Verletztengeld für 72 Wochen. Danach hat er keinen Anspruch mehr auf Krankengeld, denn ihm werden von den 78 Wochen 6 Wochen Entgeltfortzahlung und 72 Wochen Verletztengeld abgezogen.

5.2.1. Praxistipp

Wenn Sie **trotz Anspruch darauf** tatsächlich **keine** Entgeltfortzahlung bekommen, gewährt die Krankenkasse Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) das Krankengeld, da dieses nur bei **tatsächlichem** Bezug des Arbeitsentgelts ruht. Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung geht dabei in Höhe des gezahlten Krankengelds auf die Krankenkasse über. Für Sie bedeutet das, dass Sie sich nur noch darum kümmern müssen, die Differenz zwischen dem Krankengeld und ihrem vollen Lohn einzufordern.

5.3. Krankengeld bei Wiedereingliederung

Auch während der Zeit eines Wiedereingliederungsversuchs ([Stufenweise Wiedereingliederung](#)) sind Beschäftigte weiterhin krankgeschrieben. Es besteht in der Regel Anspruch auf Krankengeld. Auch diese Zeit zählt deshalb zu den 78 Wochen innerhalb der 3-jährigen Blockfrist.

6. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

7. Verwandte Links

[Kinderpflege-Krankengeld](#)

[Begleitung und Assistenz im Krankenhaus](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Entgeltfortzahlung](#)

[Krankengeld > Höhe](#)

[Krankengeld > Keine Zahlung](#)

[Krankengeld der Sozialen Entschädigung](#)

[Krankheitsbedingte Kündigung](#)

[Verletztengeld](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 44 ff. SGB V